

# **GEMEINDE BENEDIKTBEUERN**

## ***Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages***

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Benediktbeuern folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht im Bereich der Gemeinde Benediktbeuern arbeiten oder in Ausbildung stehen, also Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Benediktbeuern haben.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Personen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr € 2,00
  2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr € 1,00
  3. für Schwerbehinderte ab 80% Behinderung mit entsprechendem Ausweis € 1,00
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  2. Ortsfremde, die sich zur Ausübung ihres Berufes in Benediktbeuern aufhalten und hierüber einen Nachweis erbringen

3. Schüler, die sich überwiegend zu Bildungszwecken in Benediktbeuern aufhalten
  4. Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis
  5. Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit entsprechendem Ausweis
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

### **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheins bzw. eines elektronischen Verfahrens die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden.

### **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, auf einem durch die Gemeinde bestimmten elektronischen Weg zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Benediktbeuern zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesen Fällen erfolgt die Meldung schriftlich.  
Die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben, dem Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte auszuhändigen und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juni 2022 in der Fassung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Benediktbeuern, 08.04.2025

GEMEINDE BENEDIKTBEUERN



Anton Ortlieb  
1. Bürgermeister

